**Hansestadt Osterburg (Altmark)**

| | |
|---|---|
| TYP: | Beschlussvorlage |
| Status: | öffentlich |
| Nummer: | III/2019/060 |
| Datum: | 15.08.2019 |
| Aktenzeichen: | |
| Einreicher: | Bürgermeister |
| Federführendes Amt: | Amt für Finanzen |

| Gremium | Termin | Genehmigung | Stimmverh. | J | N | E |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Hauptausschuss | 29.08.2019 | | | | | |

**Betreff**

Beschluss zur Annahme von Zuwendungen

**Beschlusstext:**
Der Hauptausschuss beschließt die Zuwendung des Vereins der Freunde und Förderer der FF Osterburg e.V., An der Schanze 11, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) in Höhe von 15.000,00 EUR zur Beschaffung und Ausrüstung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Stadtfeuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) anzunehmen.

.....
Bürgermeister

**Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:**
Der Förderverein der FF Osterburg e.V. hat angeboten, sich an der Beschaffung eines MTW für die Stadtfeuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) finanziell zu beteiligen. Es wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 15.000,00 EUR zugesagt, der ausschließlich für die Beschaffung und Ausrüstung des Mannschaftstransportwagens (MTW) der Stadtfeuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) verwendet werden soll. Die Beschaffung des Fahrzeuges bewegt sich im Rahmen der vom Stadtrat mit Beschluss vom 09.05.2019 II/2019/509 umgewidmeten Mittel.
Gemäß § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister). Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet nach § 99 Abs. 6 S. 3 KVG LSA die Vertretung (Stadtrat). Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die jeweiligen Wertgrenzen wurden in der Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) bestimmt. Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 12 entscheidet der Hauptausschuss über die Annahme wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro.
Unter Berücksichtigung weiterer Regelungen wie die Dienstanweisung DA 20/27/15 – Annahme und Verwendung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen sowie die Rundverfügungen des Landesverwaltungsamtes Nr. 27/14 vom 30. Oktober 2014 und 24/15 vom 7. Juli 2015 entscheidet der Hauptausschuss abschließend über die Annahme der Zuwendung.

**Empfehlung der Verwaltung:**
Die Verwaltung empfiehlt, dieser Beschlussvorlage zuzustimmen.

**Finanzielle Auswirkung:**
Zuwendungen in Höhe von 15.000,00 EUR dienen zur Deckung der Investitionen
Produkt: 12.601.001
Sachkonto Bilanz: 23910000 (sonstige Sonderposten)
Sachkonto FinanzR: 6818000 (Einzahlungen aus Zuschüssen für Investitionen)

| | |
|---|---|
| Unterschrift Amtsleiter | Mitzeichnung Kämmerer |